Insolvenzrecht

Dozentin Frau Adelhoefer

M/26

Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens

Aufgabe:

Lesen Sie §1 InsO



- Gemeinschaftliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger
- Insolvenzquote
  - Verwertung des Vermögens
- Erlös wird verteilt
- RSB möglich
- Insolvenzplan z. Erhalt d. Unternehmens

Insolvenz vs. Einzelzwangsvollstreckung

	Einzelzwangsvollstreckung	**Insolvenzverfahren**
Antragsberechtigt	Gläubiger	Schuldner und Gläubiger
Betreibung	Einzelne Gläubiger betreibt Zwangsvollstreckung	Alle Gläubiger betreiben gemeinsam Zwangsvollstreckung
Befriedigungsreihenfolg	Prioritätsprinzip	Gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger
Erfasstes Vermögen	Zugriff auf einzelne Vermögensgegenstände	Einbeziehung des gesamten Vermögens
Vollstreckungs-voraussetzungen	Titel, Klausel, Zustellung	Glaubhaftmachung Forderung und Eröffnungsgrund

Begriffe aus der Insolvenzordnung

- Insolvenzschuldner
- Insolvenzgläubiger
- Massegläubiger
- Insolvenzverwalter
- Insolvenzmasse
- Gläubigerausschuss
- Gläubigerversammlung



besondere Gläubiger

Aussonderungsberechtigt

- Eigentumsvorbehalt
- Herausgabe der Sache aus der Insolvenzmasse
- Gläubiger nimmt nicht an der Verteilung teil

Absonderungsberechtigt

- Rechte an Vermögen/Gegenstand
- Öffentliche Abgaben, etc.
- Verwertung des Gegenstandes
- Vorrangige Befriedigung aus der Insolvenzmasse

Verbraucherinsolvenzverfahren

(§§ 11, 304 InsO)

- Natürliche Person
- Keine selbstständige wirtschaftl. Tätigkeit oder
- Hat selbstständige Tätigkeit ausgeübt + weniger als 20 Gläubiger + keine Forderung aus Arbeitsverhältnissen
- Eigenantrag

Regelinsolvenzverfahren

(§§ 11, 12 InsO)

- Juristische Personen (privates Recht)
- Natürliche Person + selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit
- Natürliche Person + eh. selbstständig + 20 oder mehr Gläubiger
- Natürliche Person + eh. selbstständig + Forderung aus Arbeitsverhältnissen
- Eigen- u. Fremdantrag möglich

Zuständigkeiten

- Sachlich: §2 Abs. 1 InsO
- Örtlich: §3, 4 InsO
- Berlin: §8 ZuwV
- Funktionell: §§ 3 Nr. 2e, 18 RPflG



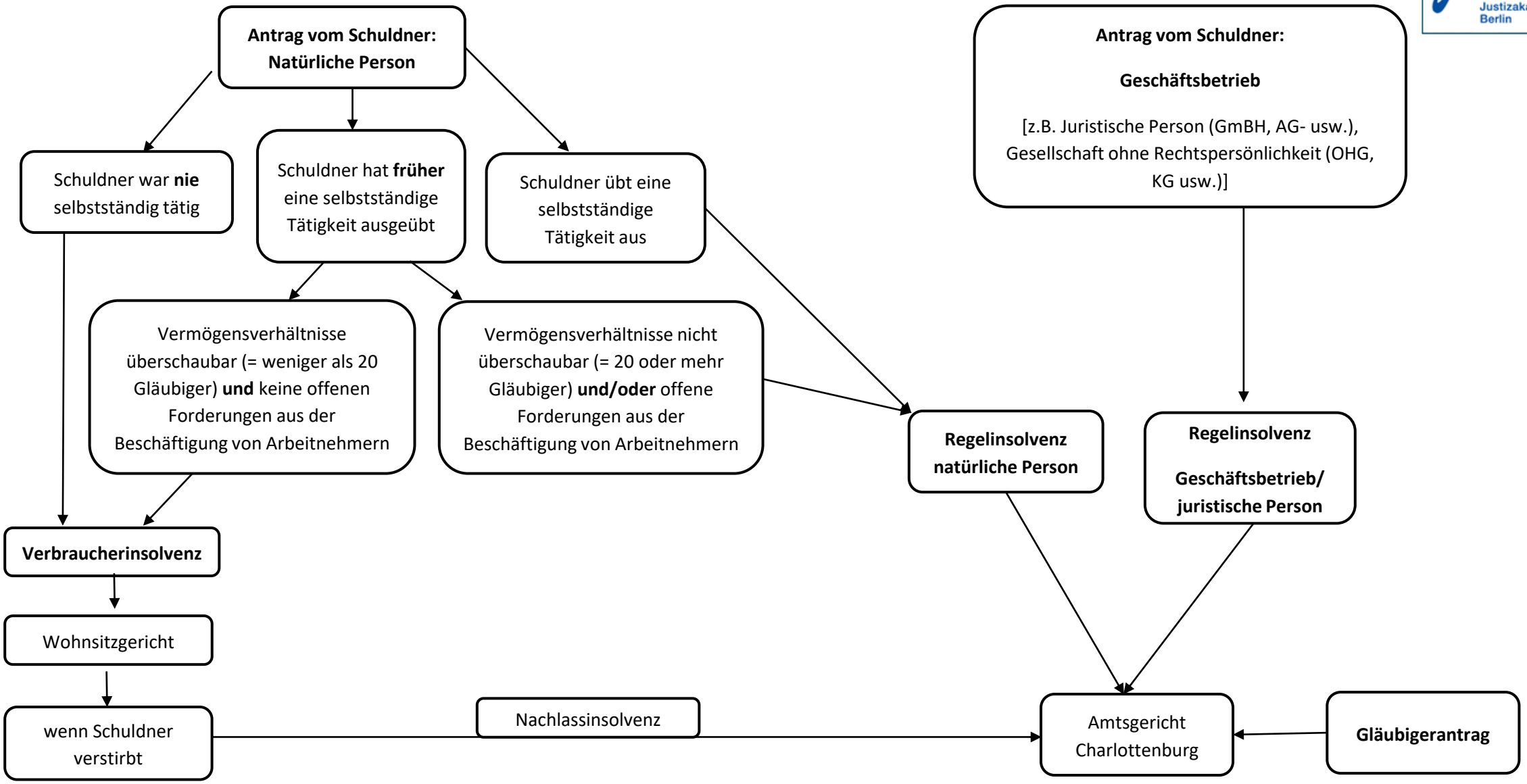
Antrag vom Schuldner: Natürliche Person
Schuldner war nie selbstständig tätig
Schuldner hat früher eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt
Schuldner übt eine selbstständige Tätigkeit aus
Vermögensverhältnisse überschaubar (= weniger als 20 Gläubiger) und keine offenen Forderungen aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern
Vermögensverhältnisse nicht überschaubar (= 20 oder mehr Gläubiger) und/oder offene Forderungen aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern
Verbraucherinsolvenz
Wohnsitzgericht
wenn Schuldner verstirbt
Nachlassinsolvenz
Antrag vom Schuldner:
Geschäftsbetrieb
[z.B. Juristische Person (GmBH, AG- usw.), Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (OHG, KG usw.)]
Regelinsolvenz natürliche Person
Regelinsolvenz
Geschäftsbetrieb/ juristische Person
Amtsgericht Charlottenburg
Gläubigerantrag

Übung zu Zuständigkeiten

Übungen zur Zuständigkeit Teil 1

(S. 10, 11 Anwärterskript)

→ Welches Gericht ist zuständig?



Bekanntmachungen & Zustellungen im Insolvenzverfahren

Öffentliche Bekanntmachungen

- §9InsO + InsoBekV
- www.insolvenzbekanntmachungen.de
- Gilt als bewirkt, wenn nach dem Tag der Veröffentlichung zwei Tage verstrichen sind
- Löschfristen beachten

Zustellungen

- § 8 InsO
- IV kann mit Zustellungen beauftragt werden
- Aufgabe zur Post
- Öffentl. Bekanntmachung ersetzt Zustellung
- MiZi

Aktenführung

- AktO, GOV
- Registerzeichen
- Aktenbände mit Unterscheidungsbuchstaben
- Weglegefristen

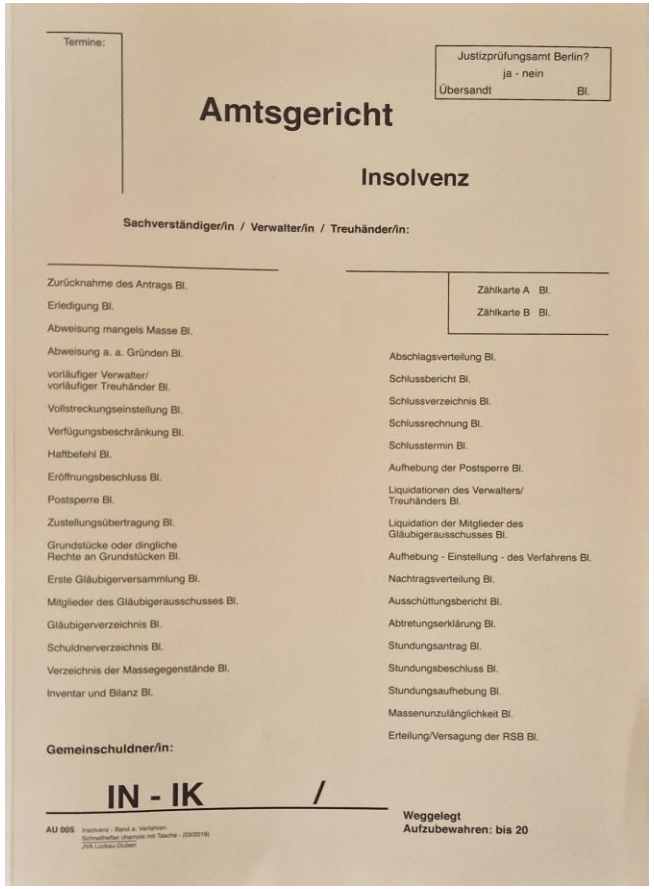
Termine:

Justizprüfungsamt Berlin?
ja - nein
Übersandt Bl.

Amtsgericht

Insolvenz

Sachverständiger/in / Verwalter/in / Treuhänder/in:

Zurücknahme des Antrags Bl.
Erledigung Bl.
Abweisung mangels Masse Bl.
Abweisung a. a. Gründen Bl.
vorläufiger Verwalter/
vorläufiger Treuhänder Bl.
Vollstreckungseinstellung Bl.
Verfügungsbeschränkung Bl.
Haftbefehl Bl.
Eröffnungsbeschluss Bl.
Postsperre Bl.
Zustellungsübertragung Bl.
Grundstücke oder dingliche
Rechte an Grundstücken Bl.
Erste Gläubigerversammlung Bl.
Mitglieder des Gläubigerausschusses Bl.
Gläubigerverzeichnis Bl.
Schuldnerverzeichnis Bl.
Verzeichnis der Massegegenstände Bl.
Inventar und Bilanz Bl.

Zählkarte A Bl.
Zählkarte B Bl.

Abschlagsverteilung Bl.
Schlussbericht Bl.
Schlussverzeichnis Bl.
Schlussrechnung Bl.
Schlusstermin Bl.
Aufhebung der Postsperre Bl.
Liquidationen des Verwalters/
Treuhänders Bl.
Liquidation der Mitglieder des
Gläubigerausschusses Bl.
Aufhebung - Einstellung - des Verfahrens Bl.
Nachtragsverteilung Bl.
Ausschüttungsbericht Bl.
Abtretungserklärung Bl.
Stundungsantrag Bl.
Stundungsbeschluss Bl.
Stundungsaufhebung Bl.
Massenunzulänglichkeit Bl.
Erteilung/Versagung der RSB Bl.

Gemeinschuldner/in:

IN - IK /

Weggelegt
Aufzubewahren: bis 20

AU 005

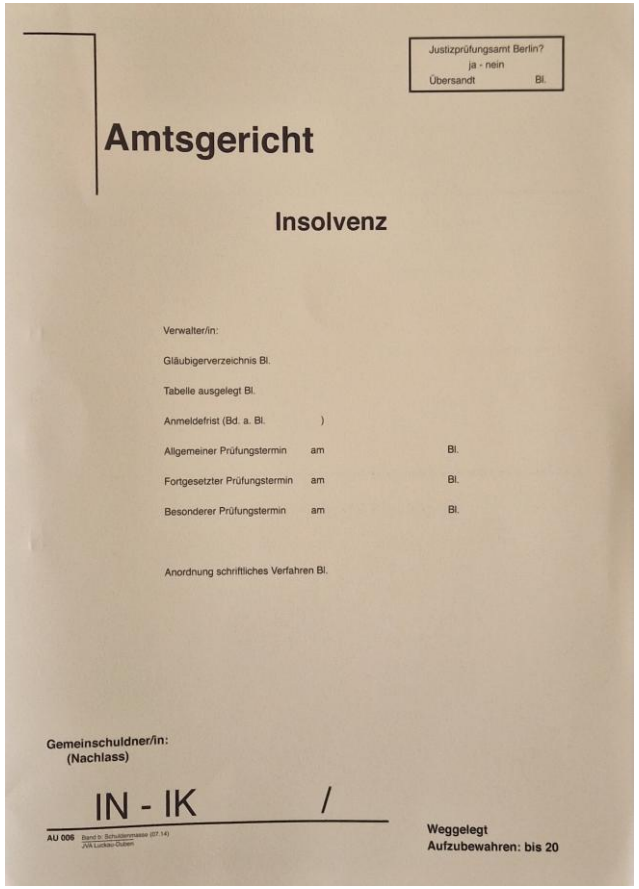
Justizprüfungsamt Berlin?
ja - nein
Übersandt Bl.

Amtsgericht

Insolvenz

Verwalter/in:
Gläubigerverzeichnis Bl.
Tabelle ausgelegt Bl.
Anmeldefrist (Bd. a. Bl.)
Allgemeiner Prüfungstermin am Bl.
Fortgesetzter Prüfungstermin am Bl.
Besonderer Prüfungstermin am Bl.

Anordnung schriftliches Verfahren Bl.

Gemeinschuldner/in:
(Nachlass)

IN - IK /

Weggelegt
Aufzubewahren: bis 20

AU 006

Übung zu Registerzeichen

Übungen zur Zuständigkeit Teil 1

(S. 10, 11 Anwärterskript)

→ Welche Registerzeichen?



Verbraucherinsolvenzverfahren

(§§ 11, 304 InsO)

- Natürliche Person
- Keine selbstständige wirtschaftl. Tätigkeit oder
- Hat selbstständige Tätigkeit ausgeübt + weniger als 20 Gläubiger + keine Forderung aus Arbeitsverhältnissen
- Eigenantrag

Regelinsolvenzverfahren

(§§ 11, 12 InsO)

- Juristische Personen (privates Recht)
- Natürliche Person + selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit
- Natürliche Person + eh. selbstständig + 20 oder mehr Gläubiger
- Natürliche Person + eh. selbstständig + Forderung aus Arbeitsverhältnissen
- Eigen- u. Fremdantrag möglich

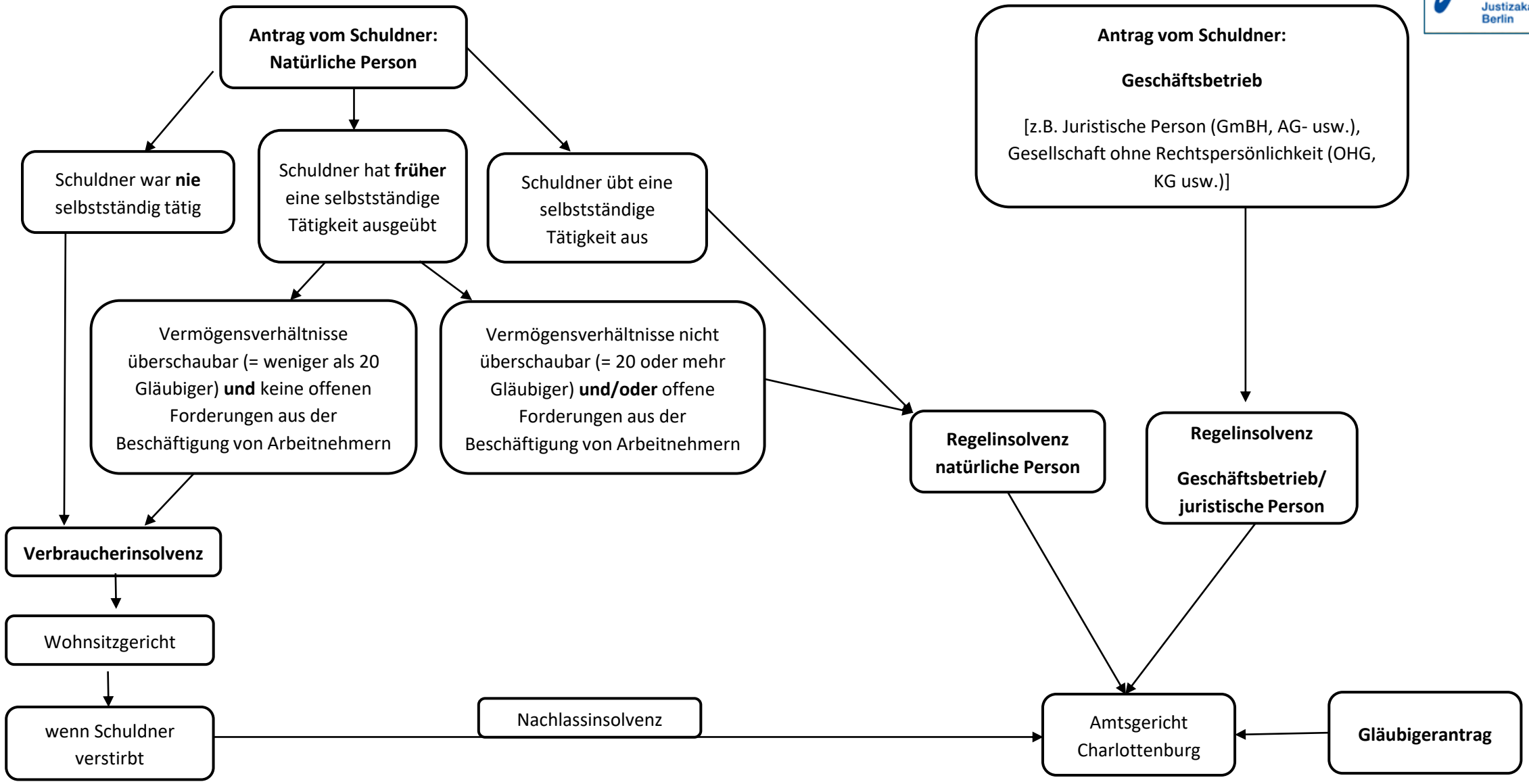
Antrag vom Schuldner: Natürliche Person
Schuldner war nie selbstständig tätig
Schuldner hat früher eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt
Schuldner übt eine selbstständige Tätigkeit aus
Vermögensverhältnisse überschaubar (= weniger als 20 Gläubiger) und keine offenen Forderungen aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern
Vermögensverhältnisse nicht überschaubar (= 20 oder mehr Gläubiger) und/oder offene Forderungen aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern
Verbraucherinsolvenz
Wohnsitzgericht
wenn Schuldner verstirbt
Nachlassinsolvenz
Antrag vom Schuldner:
Geschäftsbetrieb
[z.B. Juristische Person (GmBH, AG- usw.), Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (OHG, KG usw.)]
Regelinsolvenz natürliche Person
Regelinsolvenz
Geschäftsbetrieb/ juristische Person
Amtsgericht Charlottenburg
Gläubigerantrag

Verbraucherinsolvenzverfahren

Voraussetzungen:

- §§ 304 ff. InsO
- Natürliche Person, Vermögensverhältnisse überschaubar
- außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan
- Schriftlicher Eigenantrag (Formularzwang)
- Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

_____ (§ 305 InsO)

↓

Richtervorlage → Verfügung des Richters:

_____(§ 306 InsO)

_____(§ 307 InsO)

↙ ↘

_____(§ 309 InsO)

↓

Beschluss über:

_____(§ 308 InsO)

_____

↓

Beschluss über:

_____

Ablauf Insolvenzverfahren + RSB-Verfahren

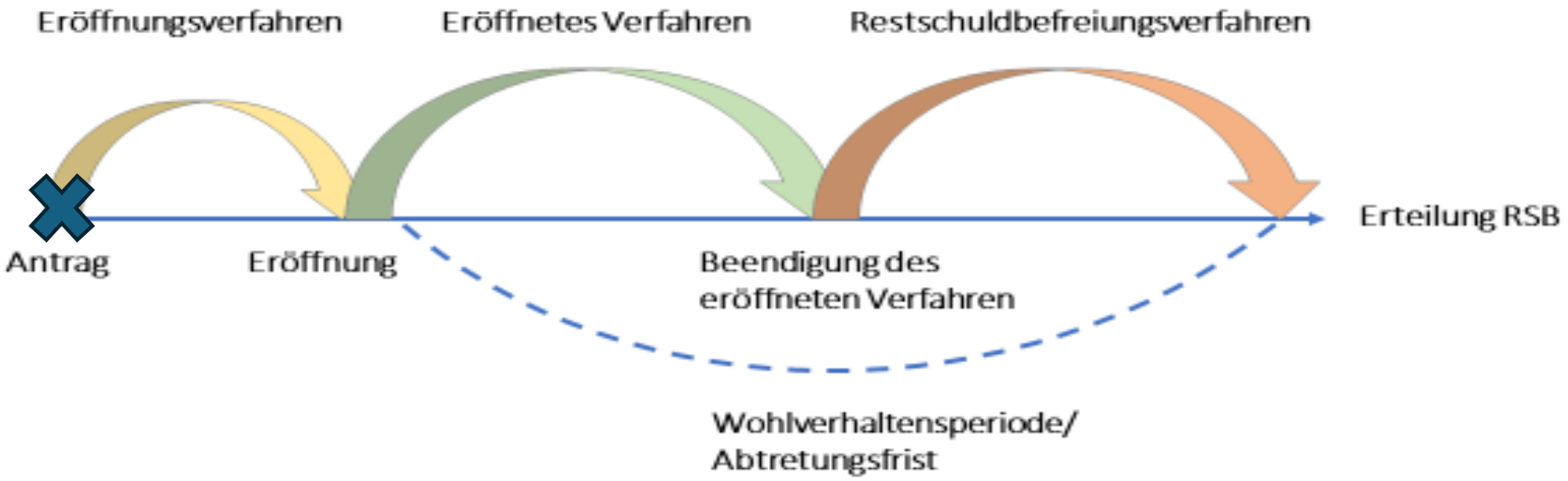

Das Eröffnungsverfahren

- Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens § 11 InsO
- Antragsverfahren (Schuldner/Gläubiger) + Antragspflicht jur. Personen (§ 15a InsO)
- Rechtliches Interesse und Forderung glaubhaft machen § 14 InsO
- Auskunft und Mitwirkungspflichten des Schuldners § 20 InsO
- Eröffnungsgrund § 16 InsO

Aufgabe:
Erarbeiten Sie aus dem Gesetz
die drei möglichen Eröffnungsgründe
eines Insolvenzverfahrens!

Anwärterskript S. 17



Anordnung von Sicherungsmaßnahmen

- § 21 InsO
- Rechtsmittel: Sofortige Beschwerde
- Aufhebung der Maßnahmen
  - bei Eröffnung autom. außer Kraft
- § 23 InsO - Öffentl. Bekanntmachung, Zustellung, MiZi

Aufgabe: Bearbeiten Sie bitte
Seite 20 + 22 im Anwärterskript



Beendigungen im Eröffnungsverfahren

- Antragsrücknahme § 13 II InsO
- Erledigung der Hauptsache § 14 III InsO
- Abweisung mangels Masse § 26 InsO

Aufgabe:
Übungsaufgabe S. 25 nur Fall Nr. 2 + 4 !



Stundung der Verfahrenskosten

- § 4a InsO
- Natürliche Person + RSB beantragt
- Antrag unter Formularzwang notwendig
- Stundung für jeden Verfahrensabschnitt
- Nach Beendigung Zahlung in Raten möglich
- Aufhebung der Stundung möglich
- Rechtsmittel: § 4d InsO
- Wichtig: nicht veröffentlichen; Beschluss an Bezirksrevisor

→ Aufgabe:
Übungsaufgabe S. 25 Fall Nr. 1 + 3

Stundung der Verfahrenskosten

- § 4a InsO
- Natürliche Person + RSB beantragt
- Stundung für jeden Verfahrensabschnitt
- Nach Beendigung Zahlung in Raten möglich
- Aufhebung der Stundung möglich
- Rechtsmittel: § 4d InsO
- Wichtig: nicht veröffentlichen; Beschluss an Bezirksrevisor

→ Aufgabe:
Übungsaufgabe S. 25 Fall Nr. 1 + 3

Ablauf Insolvenzverfahren + RSB-Verfahren

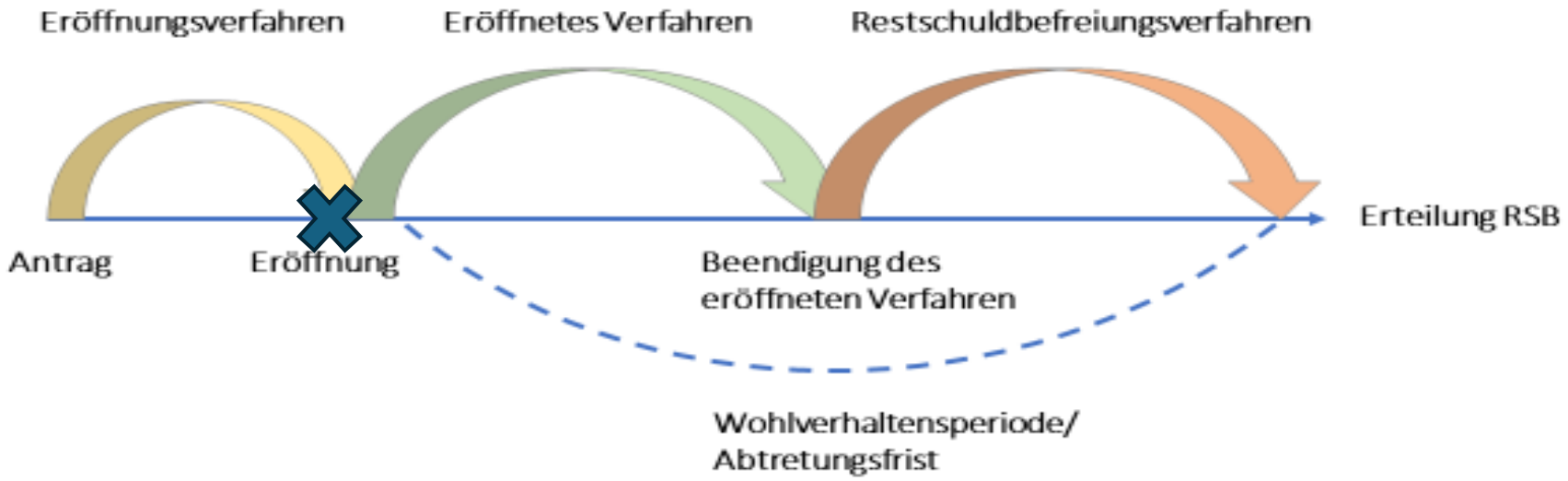

Eröffnung des Verfahrens

- Inhalt §§ 27-29 InsO
  - Aufforderung für Gläubiger ihre Forderungen anzumelden
  - Terminsbestimmung (Berichts- und Prüfungstermin)
- Bekanntmachung/Übersendung: §§ 30-33 InsO
  - Veröffentlichung!
- Rechtsmittel: § 34 InsO

- Eröffnungsbeschluss: Bl. 23ff. d. Akte

Aufgabe: Übungsaufgabe S. 28

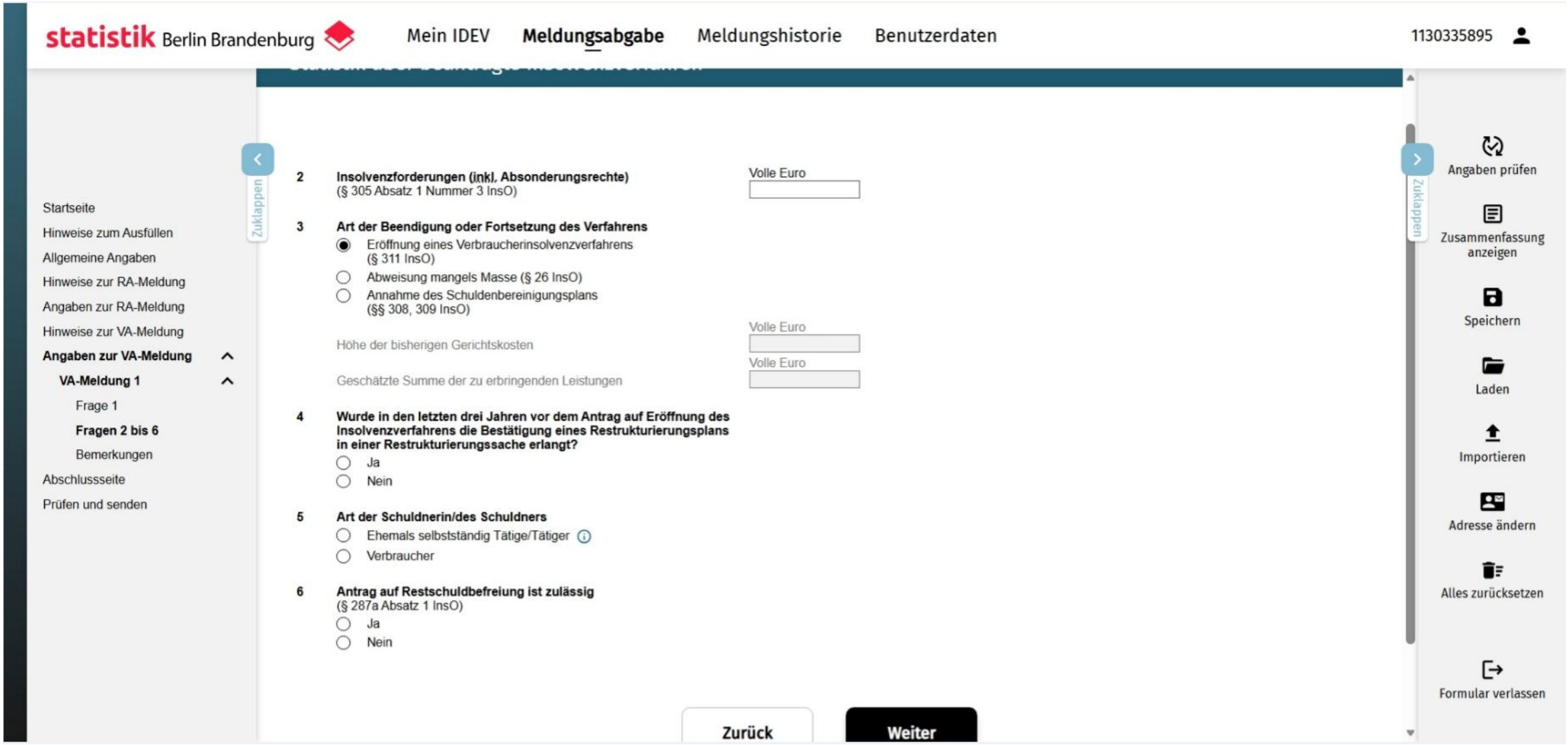
statistik Berlin Brandenburg
Mein IDEV
Meldungsabgabe
Meldungshistorie
Benutzerdaten
1130335895
Startseite
Hinweise zum Ausfüllen
Allgemeine Angaben
Hinweise zur RA-Meldung
Angaben zur RA-Meldung
Hinweise zur VA-Meldung
Angaben zur VA-Meldung
VA-Meldung 1
Frage 1
Fragen 2 bis 6
Bemerkungen
Abschlussseite
Prüfen und senden
Zuklappen
2 Insolvenzforderungen (ink), Absonderungsrechte)
(§ 305 Absatz 1 Nummer 3 InsO)
Volle Euro
3 Art der Beendigung oder Fortsetzung des Verfahrens
Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§ 311 InsO)
Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO)
Annahme des Schuldenbereinigungsplans (§§ 308, 309 InsO)
Höhe der bisherigen Gerichtskosten
Volle Euro
Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen
Volle Euro
4 Wurde in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Bestätigung eines Restrukturierungsplans in einer Restrukturierungssache erlangt?
Ja
Nein
5 Art der Schuldnerin/des Schuldners
Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger
Verbraucher
6 Antrag auf Restschuldbefreiung ist zulässig
(§ 287a Absatz 1 InsO)
Ja
Nein
Zurück
Weiter
Zuklappen
Angaben prüfen
Zusammenfassung anzeigen
Speichern
Laden
Importieren
Adresse ändern
Alles zurücksetzen
Formular verlassen

Wirkungen des eröffneten Verfahrens

Gruppenarbeit: Erarbeiten Sie mit Hilfe des Gesetzes folgende Wirkungen des eröffneten Verfahrens.

1. § 80 InsO, §§ 97, 98 InsO

2. § 81 InsO, § 82 InsO

3. §§ 88, 89 InsO

4. §§ 85, 86 InsO

Wirkungen des eröffneten Verfahrens

Arbeitsauftrag:

Erarbeiten Sie in Gruppenarbeit die Wirkungen des eröffneten Verfahrens (§§ 80 ff.)



Ablauf Insolvenzverfahren + RSB-Verfahren

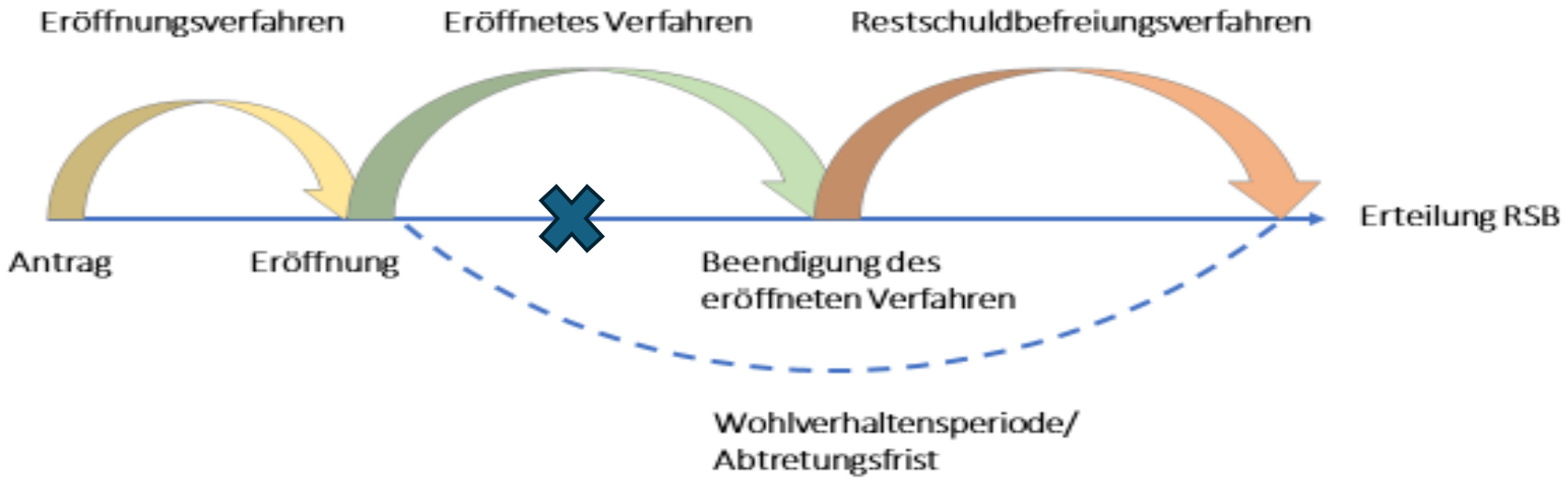

Termine im Insolvenzverfahren

<u>Berichtstermin:</u> (§ 156 InsO)

- Vorbereitung durch IV, reicht Zustellliste und Verzeichnisse ein

  → auslegen!

Verwertung der Insolvenzmasse gem. §159 InsO

→ auf Aussonderungs- und Absonderungsgläubiger achten

Arbeitsauftrag:
Übungsaufgabe im Anwärterskript S. 36



Termine im Insolvenzverfahren

<u>Prüfungstermin(e):</u>

- §§174 ff. InsO
- Anmeldefrist, Anmeldung aber nicht Pflicht

- Vorbereitung durch IV, reicht b-Bd + Tabelle ein → auslegen! (§ 175 InsO)

- Forderungen werden einzeln geprüft und in der Tabelle festgestellt
- Bestrittene Forderungen, ggf. nachträgliche Feststellung (§ 179 III InsO)
- Bes. Prüfungstermin bei nachträglichen Anmeldungen (§ 177 InsO)

Termine im Insolvenzverfahren

<u>Schlusstermin (§§ 187 ff.):</u>

- Verwertung ist abgeschlossen
- Vorbereitung: Schlussbericht, Schlussrechnung, Schlussverzeichnis, Verteilungsverzeichnis (niederlegen!), Vergütungsantrag von IV

- Schlussverteilung nur mit Zustimmung des Gerichts (danach Ausschüttung an Gläubiger – IV reicht Kontoauszüge als Beleg dessen ein)

  → öffentl. Bekanntmachung

- Tabelle darf nicht mehr geändert werden

Ablauf Insolvenzverfahren + RSB-Verfahren

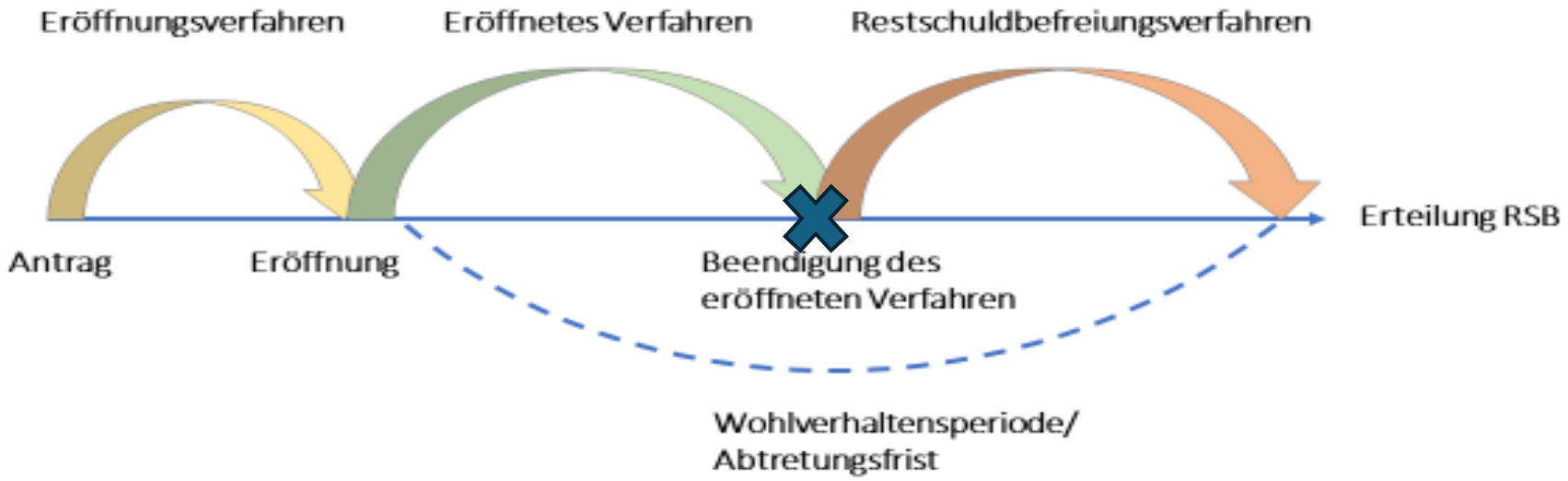

Beendigungen des eröffneten Verfahrens

Aufgabe:

Erarbeiten Sie die **Beendigungen des Insolvenzverfahrens** aus dem Gesetz heraus (Arbeitsblatt)!



Beendigungen des eröffneten Verfahrens

Aufhebung nach § 200 InsO

- Verfahren wird nach erfolgter Schlussverteilung aufgehoben.
- Verfahrenskosten sind gedeckt und Schlussverteilung ist erfolgt (unabhängig davon, ob tatsächlich an Gläubiger verteilt wurde)
- Sofern der Schuldner einen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt hat, schließt sich das Restschuldbefreiungsverfahren unmittelbar an.

Beendigungen des eröffneten Verfahrens

Einstellung mangels Masse nach § 207 InsO

- Verfahrenskosten nicht gedeckt → Insolvenzmasse reicht nicht aus, keine Stundung bewilligt und keinen Vorschuss geleistet hat.
- Die Einstellung kann durch Zahlung eines Kostenvorschusses oder einer beantragten und gewährten Stundung abgewendet werden.
- Da bereits die Verfahrenskosten nicht ausgeglichen sind, ist auch kein Geld für ein Restschuldbefreiungsverfahren vorhanden. Ein solches findet daher nicht statt.

Beendigungen des eröffneten Verfahrens

Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, § 211 InsO

- Masseunzulänglichkeit liegt vor, wenn die Verfahrenskosten gedeckt sind (auch durch Stundung), aber nicht genug Geld da ist, um die sonstigen Massekosten in voller Höhe zu decken.
- Muss dem Gericht spätestens im Schlussbericht angezeigt werden.
- Gericht stellt Verfahren ein.
- Es schließt sich unmittelbar das Restschuldbefreiungsverfahren an, da die Verfahrenskosten des eröffneten Verfahrens gedeckt sind.

Beendigungen des eröffneten Verfahrens

Einstellung wegen Wegfall des Insolvenzgrundes nach § 212 InsO

- Sofern der Insolvenzgrund nicht besteht oder weggefallen ist.
- Schuldner muss das Fehlen des Insolvenzgrundes glaubhaft machen.

Beendigungen des eröffneten Verfahrens

Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger nach § 213 InsO

- Gläubiger stimmen einer Verfahrenseinstellung zu
- Kommt in der Regel dann vor, wenn der Schuldner die Forderung der Gläubiger bezahlt hat oder Abschlagszahlungen geleistet hat und glaubhaft machen kann, dass er den Restbetrag zeitnah bezahlen kann.

Beendigungen des eröffneten Verfahrens

Einstellung wegen Tod des Schuldners

- Stirbt der Schuldner, wird das Verfahren umgehend eingestellt.
- Es besteht die Möglichkeit, auf die Überleitung eines Nachlassinsolvenzverfahrens.

Ablauf Insolvenzverfahren + RSB-Verfahren

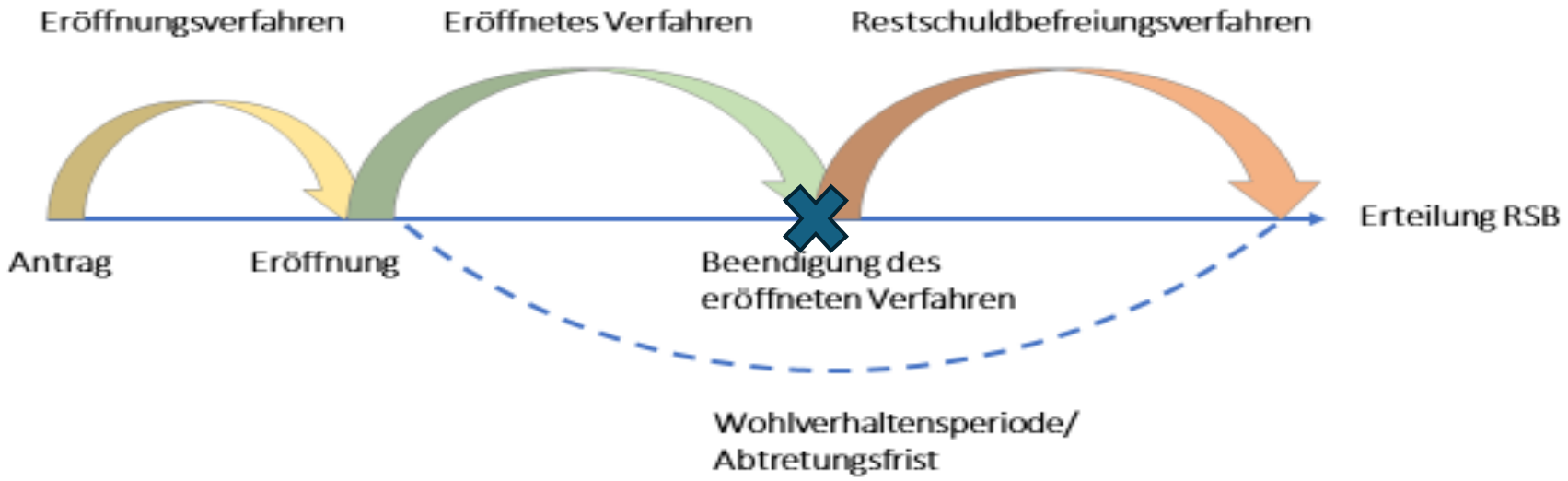

Übungsaufgabe zu Beendigungen des eröffneten Insolvenzverfahrens

Aufgabe:

Übungsaufgabe im Anwärterskript S. 52, 53



Ablauf Insolvenzverfahren + RSB-Verfahren

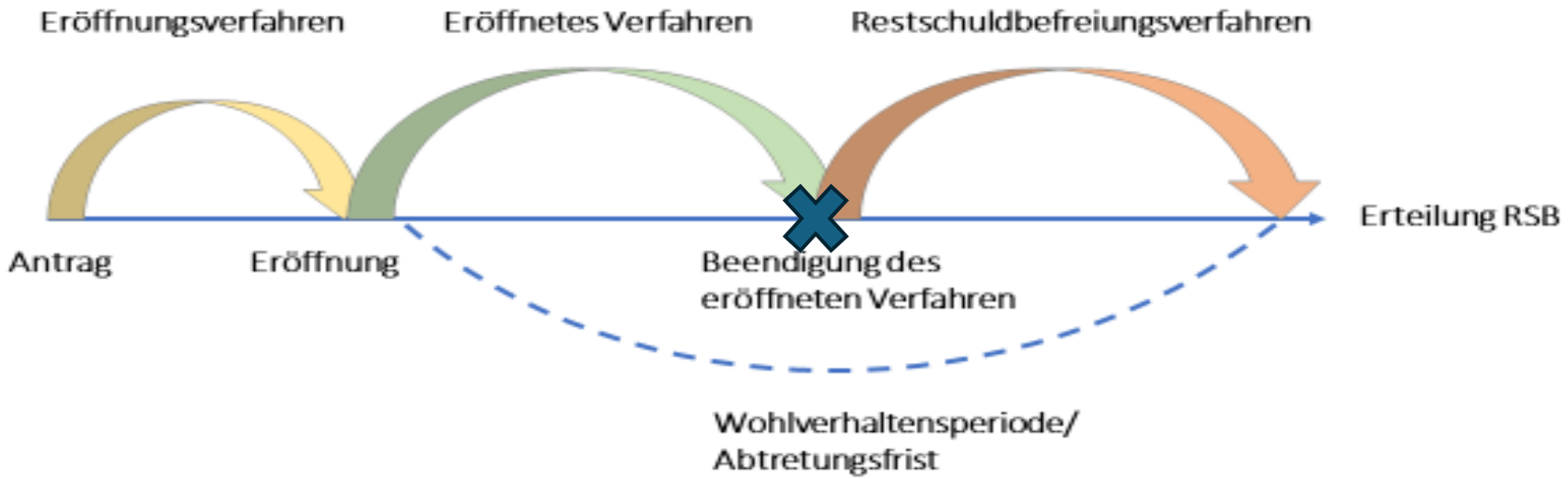

Übungsaufgabe:
Beendigung, dann RSB-Verfahren?

Übungsaufgabe im
Anwärterskript S. 51



Ablauf Insolvenzverfahren + RSB-Verfahren

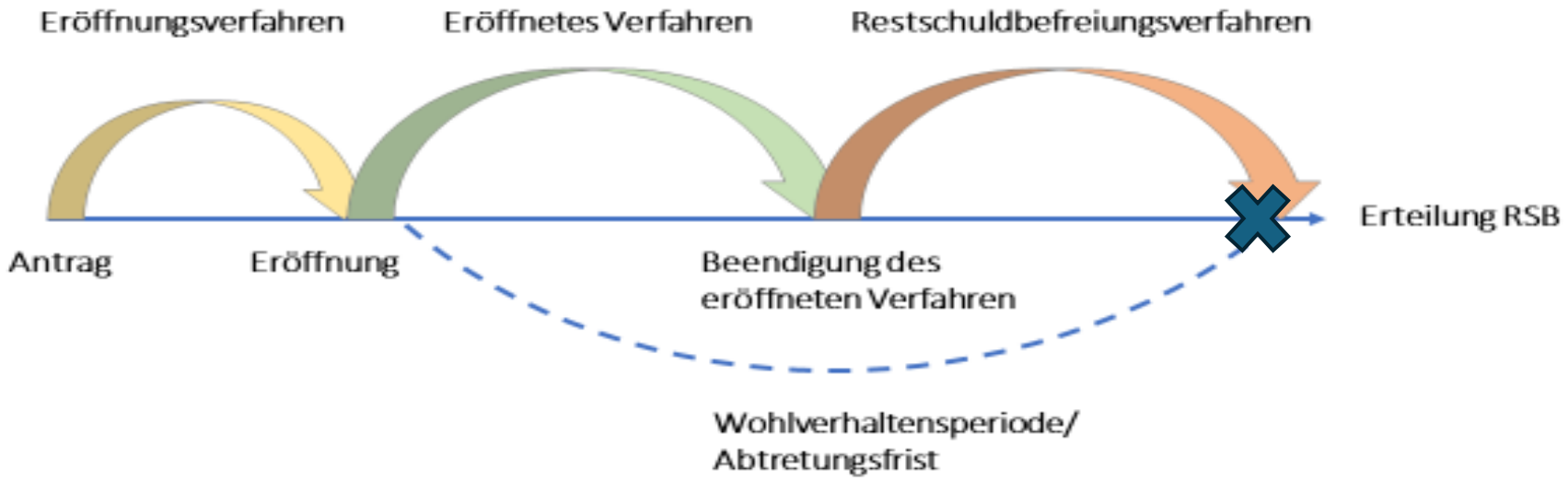

RSB Verfahren

- Befreiung des Schuldners von den nicht erfüllten Forderungen

  → Ausnahme: § 302 InsO
- Gilt auch für nicht im Verfahren angemeldete Forderungen (§ 301 InsO)
- Erteilung nach Ablauf der Abtretungsfrist (§§ 300 I i.V.m. § 287 II InsO)
- Voraussetzungen:
  - Nur natürliche Personen (§ 286 InsO)
  - Nur auf Antrag (§ 287 InsO)
  - Obliegenheiten des Schuldners (§ 295 InsO)

Obliegenheiten des Schuldners

- § 295 InsO
  - Geregelte Arbeit, darf nicht ohne wichtigen Grund kündigen
  - Einkommensbelege unaufgefordert einreichen
  - Änderungen (z.B. Wohnsitz) unverzüglich mitteilen
  - Bezüge und Vermögen nicht verheimlichen
  - Gericht und Treuhänder Auskunft verpflichtet
- Verstöße können zur Versagung der Restschuldbefreiung führen (§ 290, §§ 296 ff. InsO) → Antrag Gläubiger oder Insolvenzverwalter

→ vollstreckbare Ausfertigung aus der Tabelle wieder möglich (§ 299 InsO)

Erteilung der RSB - vorzeitige RSB möglich

a) Sofort nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Sofern kein Gläubiger seine Forderung angemeldet hat oder sämtliche Insolvenzgläubiger zu 100 % befriedigt wurden + Verfahrenskosten und evtl. bestehende Masseverbindlichkeiten beglichen, kann gem. § 300 Abs. 2 S.1 InsO nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt werden.

b) Nach 3 Jahren

Nach Ablauf der Abtretungsfrist kann die Restschuldbefreiung gem. § 300 Abs. 1 S. 2 InsO erteilt werden.

Übungsaufgabe zu RSB

Übungsaufgabe im

Anwärterskript S. 63



Nachtragsverteilung

- §§ 203 ff. InsO
- Nach Schlussverteilung gelangt neues Vermögen zur Masse
  → Tilgung der Verfahrenskosten, Verteilung an die Gläubiger oder an Schuldner
- Anordnung zur Nachtragsverteilung durch Beschluss
  - Öffentliche Bekanntmachung
  - MiZi

Vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle

- § 201 InsO
- Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens können restliche Forderungen gegen den Schuldner geltend gemacht werden
  - ABER: § 294 I InsO
- Aus der Tabelle kann wie aus einem vollstreckbaren Urteil die ZV betrieben werden → nur festgestellte Forderungen
- Wichtig: Erteilung auf Original vermerken und Ausfertigung zustellen

- Forderungen nach § 302 InsO sind von der RSB ausgenommen

Vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle

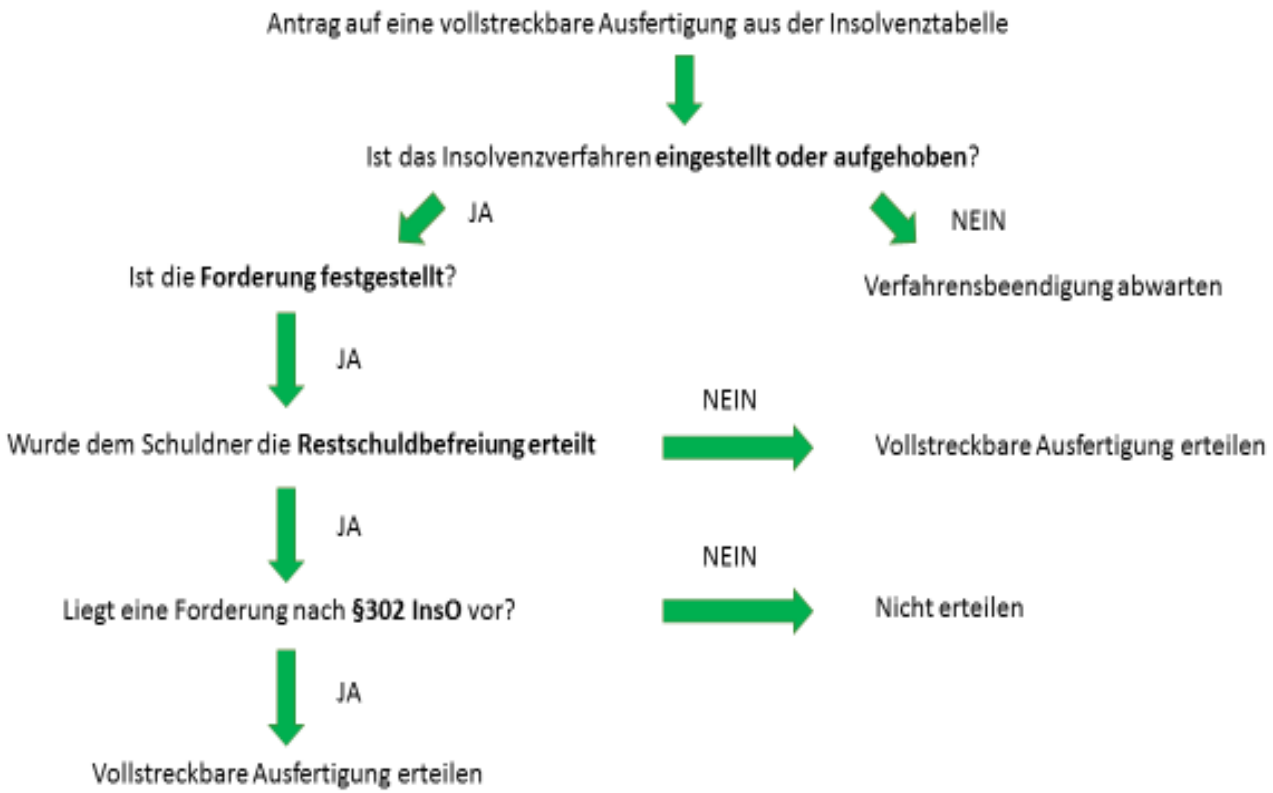

Der vorstehende Tabellenauszug wird ausgefertigt und dem Gläubiger Nr.___ zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner in Höhe der festgestellten Forderung erteilt.

Justizbeschäftigte/r als UdG

Berlin, XX.XX.20xx
Amtsgericht Schulungsstadt

Dienstsiegel

Kosten

- Bei Beendigung vor der Eröffnung: KV 2310 o. 2311 GKG
  - **Antragsrücknahme:** Antragsteller = Kostenschuldner
  - **Hauptsachenerledigung:** Schuldner = Kostenschuldner

    Mittschuldner: Der antragstellende Gläubiger haftet nur für die Verfahrenskosten aber nicht für die Sachverständigenvergütung und weitere Auslagen.
  - **Mangels Masse:** Schuldner = Kostenschuldner

    Mitschuldner: Der antragstellende Gläubiger haftet für alle Kosten/Auslagen (also auch die SV-Vergütung)
- Bei Beendigung nach Eröffnung: KV 2320-2332 GKG
- Nachträgliche Forderungsanmeldung: KV 2340 GKG (24€)
- Sachverständigenvergütung: KV 9005s

Aufbewahrungsbestimmungen

- Justizaktenaufbewahrungsverordnung (laufende Nr. 1112.8)

- eine Verteilung an die Insolvenzgläubiger statt, sind sämtliche Bände mit Schriftstücken über die Verteilung **30 Jahre** aufzubewahren → a-Band
- keine Verteilung stattfand, sind Bände über das Restschuldbefreiungsverfahren **11 Jahre** aufzubewahren
- übrigen Bände werden **5 Jahre** aufbewahrt → b-Band
- Aussonderung **30 Jahre** aufzubewahren (z.B. Tabellenblätter, Eröffnungsbeschluss, Aufhebungs-/Einstellungsbeschluss, Erteilung/Versagung Restschuldbefreiung)

Negativbescheinigung

- AR-Sache
- Bescheinigung, dass im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts gegen genannte Person kein Insolvenzverfahren zu ermitteln ist
- auf Antrag
- 15 Euro (KV-Nr. 1501 JVKostG)

Ablauf eines Regelinsolvenzverfahrens

